



GEMEINDE INNERBRAZ
Arlbergstraße 90
6751 Innerbraz
Telefon: 05552/28111

Innerbraz, 07.02.2024

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, den 7. Februar 2024 um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes stattgefundene 28. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung.

Anwesend: Bürgermeister Hans Peter Pfanner

die Gemeinderäte: VBgm Thomas Bargehr, Mathias Posch

die Gemeindevertretung: Ruth Burtscher, Nina Hartmann, Joachim Hillbrand, Otto Lorünser, Angelika Vonbank, Karlheinz Walch, Mathias Wirbel, Alice Würbel

Beratend: DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger

Ersatzmitglieder (nicht stimmberechtigt): Dagmar Dirnbauer, Barbara Dünser, Helmut Graf

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 27. öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2023 (§ 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG)
2. Beschluss über die Rückmeldungen/Stellungnahmen zum Auflageverfahren über eine Neuerlassung eines räumlichen Entwicklungsplanes (REP) der Gemeinde Innerbraz (REP)
3. Beschluss zur Verordnung über eine Neuerlassung eines räumlichen Entwicklungsplanes (REP) der Gemeinde Innerbraz, gemäß § 11 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019
4. Antrag über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz über eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR. 205/1, GB Innerbraz 90009, gemäß Raumplanungsgesetz § 23, LGBl.Nr. 39/1996 idgF
5. Berichte des Bürgermeisters
6. Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die 28. öffentliche Gemeindevertretungssitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre, anwesende Ersatzmitglieder und Zuhörer.

Der Bürgermeister begrüßt die REP-Beauftragte der Gemeinde Innerbraz, Frau DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger, vom Büro LandRise, Landschaftsarchitektur & Raumplanung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzung ortsüblich kundgemacht worden ist, dass die Mitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 43 GG).

BESCHLÜSSE

ad 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der 27. öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2023 (§ 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG)

Gegen die Abfassung des Protokolls der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben, das Protokoll ist somit genehmigt.

ad 2) Beschluss über die Rückmeldungen/Stellungnahmen zum Auflageverfahren über eine Neuerlassung eines räumlichen Entwicklungsplanes (REP) der Gemeinde Innerbraz (REP)

Der Vorsitzende berichtet wie folgt:

Das Planungsbüro LandRise | DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger hat den Räumlichen Entwicklungsplan von Juni 2021 bis November 2023 erarbeitet. Es wurden dazu Workshops, Vor-Ort-Begehungen sowie mehrere Sitzungen und Abstimmungstermine durchgeführt. Am 16. November 2022 fand die Präsentation eines Zwischenstandes statt, die verschiedenen Aspekte wurden hierbei mit rund 80 Bürgerinnen und Bürgern diskutiert. Von Jänner bis September 2023 fanden mehrere Abstimmungstermine mit der Raumplanungsabteilung des Landes statt. Im April 2023 wurde das Erfordernis zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) auf Basis von Entwürfen zu Zielplan, Verordnungstext und Erläuterungsbericht abgeklärt. Die inhaltliche und formale Prüfung hierzu hat ergeben, dass keine UEP für die Fortschreibung des REP in Innerbraz erforderlich ist.

Wesentliche Elemente des Räumlichen Entwicklungsplanes

- formuliert den Rahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde
- ist verpflichtend zu erstellen
- ist von der Gemeinde zu verordnen und daher eine Verordnung
- richtet sich nur an die Gemeinde selbst, sprich die Gemeindepolitik und Gemeindeverwaltung
- muss vor Beschluss ggf. einer Umweltprüfung unterzogen werden

- wird über Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung umgesetzt
- ist Grundlage für Projekte und Planungen
- hat einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont
- sollte spätestens alle zehn Jahre überprüft werden

Nach dem Beschluss des Räumlichen Entwicklungsplanes

- Die Unterlagen werden der Vorarlberger Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt; nach positiver Rückmeldung in Form eines Genehmigungsbescheides wird die Verordnung an der Amtstafel analog und digital veröffentlicht und hat ab dem kommenden Tag Rechtsgültigkeit.

Der Entwurf des Räumlichen Entwicklungsplans (REP) Innerbraz vom 12.07.2023 wurde gemäß § 11 Abs 3-4 RPG vom 12.10.2023 bis 9.11.2023 von der Gemeinde öffentlich aufgelegt und gemäß § 11 Abs 4 RPG durch Anschlag an der Amtstafel die Veröffentlichung kundgemacht.

Folgende öffentliche Stellen wurden verständigt:

- Amt der Vorarlberg Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht; Geologie
- Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Bludenz
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
- Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz
- REGIO Klostertal-Arlberg
- Gemeinde Raggal
- Gemeinde Dalaas
- Gemeinde Bartholomäberg
- Amt der Stadt Bludenz, Stadtplanung
- Gemeinde Innerbraz

Gemäß § 11 Abs 5 hatte im Rahmen der öffentlichen Auflage jede/r die Möglichkeit zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Alle eingelangten Stellungnahmen wurden vorab per Mail am 10.11.2023 der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht und durch die Gemeindevertretung mit Begleitung von Frau DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger, behandelt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger:

Die Stellungnahmen und Vorschläge zur Behandlung der Stellungnahmen werden einzeln wie folgt vorgetragen:

Stellungnahme 1 – Mitteilung betreffend die Ablehnung gegenüber einer Verlängerung des Fußweges vom Mittleren Weg entlang der Grundstücksgrenze Campingplatz

„Die Verlängerung des Fußweges vom Mittleren Weg entlang der Grundstücksgrenze Campingplatz gegen Norden zum Oberfeldweg stellt eine erhebliche Verbesserung der fußläufigen Verbindung zwischen südlichen Siedlungsstandorten und nördlichen Landschafts- bzw. Naturräumen dar. Der Lückenschluss begründet auch eine attraktive Spazierrunde aus den umliegenden Siedlungsstandorten und dem Campingplatzgelände heraus. Dieser wegetechnische bzw. fußläufige Lückenschluss findet sich bereits im REK von 2013 abgebildet und soll jedenfalls im REP weiterhin als wichtiges Ziel festgehalten bleiben. § 3 Abs. 1a und 2b sowie § 4 Abs. 2h im Verordnungstextentwurf unterstreichen die Bedeutung dieses wegetechnischen Lückenschlusses zusätzlich.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 2 – Begehren zur Ausweitung des Siedlungsrandes bzw. zur Ausweisung eines zusätzlichen Entwicklungsgebiets auf GST 205/1

„Für die Ausweisung einer Teilfläche von 907 m² auf GST 205/1 als Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen wird damit argumentiert, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Umwidmung möglich sein soll. Somit würde mit dieser Ausweisung eine weitere Bevorratung von potentiellen Bauflächen praktiziert, was abzulehnen ist. Ein unmittelbarer Bedarf an zusätzlicher Wohnfläche seitens des Widmungswerbers in den nächsten 10 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Unter § 1 Abs. 5e hält der REP-Verordnungstextentwurf zudem fest, dass eine weitere Siedlungsentwicklung südlich der L97 nicht vorgesehen ist. Weitere Bautiefen sollen vermieden werden, dagegen greift das Begehren zur Ausweisung einer Entwicklungsfläche bereits in die 4. Bautiefe ein. Insbesondere ebene Flächen am Talboden sollen als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft vor Bebauung geschützt werden, u.a. sind hierfür die Siedlungsränder kompakt zu halten, vgl. dazu u.a. im REP-Verordnungstextentwurf § 2 Abs. 2d.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 3 – Stellungnahme zur Änderung der südlichen Bebauungsgrenze auf die Verbindungslinie von GP 9649 nach GP 6749

„Die gewünschte Verschiebung des südlichen Siedlungsrandes von GP 9649 nach GP 6749 entspricht einer kleinräumigen Abrundung im Ausmaß von **0,008 ha/80m²**. Die daraus resultierende bessere Nutzbarkeit von GST 171/1 im Sinne bodensparenden und verdichteten Bauens ist im Sinne des REP-Entwurfs. Der REP-Zielplanentwurf soll entsprechend gegenständlicher Stellungnahme geringfügig geändert werden.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 4 – Erweiterung der Baufläche auf GST 135/1 und GST 136/3

„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen des Räumlichen Entwicklungsplans keine Umwidmung, sondern nur die Ausweisung als Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen erfolgen kann. Für die GST 135/1 und GST 136/3 sieht der REP-Zielplanentwurf kein Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen vor. Im Sinne des Erhalts größerer zusammenhängender landwirtschaftlicher Freiflächen soll der Siedlungsrand kompakt gehalten werden. Der REP-Entwurf spricht sich u.a. in § 2 Abs. 2d dafür aus, dass für den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere ebene und größere zusammenhängende Flächen unter dem Leitsatz Flächensicherung Landwirtschaft langfristig von der Bebauung freigehalten werden. In §1 Abs. 1a ist im vorliegenden Verordnungsentwurf zudem festgehalten, dass eine maßvolle Siedlungsentwicklung mit Verdichtung nach innen und Nutzung der Widmungsreserven das Ziel ist, ein platzsparender Umgang mit Grund und Boden ist zu praktizieren. Südöstlich der GST 135/1 und 136/3 sind noch Baulücken vorliegend. Ein unmittelbarer Bedarf an Wohnfläche innerhalb der nächsten 10 Jahre von Seiten des Verfassers der Stellungnahme ist nicht erkennbar, eine weitere Bevorratung potentieller Baufläche wird abgelehnt.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 5 – Stellungnahme betreffend GST 584/3

„GST 584/3 ist bereits parzelliert und somit nachvollziehbar für eine Bebauung vorgesehen. Diese Bebaubarkeit soll gemäß der vorliegenden Stellungnahme im REP für einen kurz- bis mittelfristigen Bedarf abgesichert werden. Der Bedarf innerhalb der Familie des Verfassers der Stellungnahme ist nachvollziehbar, wobei für eine Schaffung zusätzlichen Wohnraumes in Form eines Einfamilienhauses eine Widmung von 600 m² für ausreichend bzw. praktikabel befunden wird. Es entspricht dies dem Grundsatz im Verordnungstextentwurf zur bodensparenden Siedlungsentwicklung. Das angrenzende landschaftliche Sichtfenster ist jedenfalls vor weitere Bebauung zu schützen, der Grünkorridor ist entsprechend knapp an den kleinräumig erweiterten Siedlungsrand zu legen. Es entspricht dies einer geringfügigen Änderung des REP-Zielplanentwurfs und stellt eine Bereinigung gemäß der ursprünglich vorgesehenen bzw. zugesagten Flächennutzung dar.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 6 – Abänderung bzw. Ausdehnung des Siedlungsrandes im Siedlungsweiler Gatschief für eine mögliche spätere Bebauung von GST 708/2 auf drei Flächen mit je ca. 700 m²

„Der REP-Zielplanentwurf bildet für Gatschief einen Siedlungsweiler ab. Gemäß dem textlichen Verordnungsentwurf §1 Abs. 6a sind hier Neuwidmungen von Bauflächen mit je max. 500 m² als BW möglich, die Neuwidmungen müssen unmittelbar an den Gebäudebestand anschließen und eine siedlungsmorphologische Abrundung darstellen. Der REP-Entwurf schließt somit vorliegendes Anliegen nicht aus. Eine Behandlung ist jedoch erst infolge eines konkreten Widmungsantrags bei tatsächlich eintretendem Bedarf möglich.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 7 – Widmung von GST 64/2, .277, GST 64/1, .223/1, .223/2 und 63/1 zur als Baumischgebiet, „in eventua als Bauwohngebiet“

„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen des Räumlichen Entwicklungsplans keine Umwidmung, sondern nur die Ausweisung als Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen erfolgen kann. Der REP-Entwurf bildet für die GST 64/2 und .277 ein solches Entwicklungsgebiet ab. Somit bestehen neue Entwicklungsmöglichkeiten am und um den Standort des Bestandsgebäudes. Für die GST 64/1, GST 63/1 und .223/1 sowie .223/2 bildet der Zielplan ein Entwicklungsgebiet für Freizeiteinrichtung (mit Bauwerken) ab. Dies ist u.a. der Lage des Standorts in unmittelbarer Nachbarschaft der Sonderwidmung FS-Freibad geschuldet. Die Gemeinde Innerbraz sichert hierdurch im Süden des Sondergebiets Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Freibadnutzung und sorgt einer Ansiedelung erforderlichenfalls ergänzender Freizeitnutzungen vor. Damit handelt die Gemeinde im Interesse des Gemeinwohls bzw. des Gemeinwesens u.a. durch die Sicherung und Vorsorge für Freizeitinfrastruktur für Bewohner und Gäste in Innerbraz.

Weiters ist für die Gemeinde bei den Personen, welche die Stellungnahmen abgegeben haben, kein unmittelbarer Bedarf an Wohnraum am behandelten Standort für die nächsten 10 Jahre erkennbar. Eine großflächige Ausweisung des Standorts als Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen würde eine Bevorratung potentieller Bauflächen in Innerbraz weiter befeuern, dies wird abgelehnt.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 8 – Ausweisung von Entwicklungsgebieten für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen auf GST 189 und GST 82/1, 86/3 und 85/2

- a) „Eine Ausweisung von Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen auf GST 189 widerspricht mehrfach den Zielen des REP-Entwurfs. Ein unmittelbarer Bedarf an Wohnfläche seitens des Stellungnehmenden ist für die nächsten 10 Jahre nicht erkennbar, eine weitere Bevorratung potentieller Bauflächen durch die Gemeinde wird abgelehnt. Unter § 2 Abs. 1a hält der REP-Entwurf fest, dass den landwirtschaftlichen Betrieben entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden müssen. Hierfür besonders bedeutend ist die Sicherung von Grund und Boden durch einen sparsamen Umgang. Vorliegendes Begehren würde zudem eine Entwicklung des

landwirtschaftlichen Betriebes am Standort erheblich einschränken. Entgegen der Argumentation des Verfassers der Stellungnahme ist festzuhalten, dass bauliche Erweiterungen des bestehenden Betriebes bzw. die Errichtung eines bäuerlichen Wohnhauses im Verbund mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen infolge der vorliegenden Flächenwidmung als FL und auf Basis des vorliegenden REP-Entwurfs sehr wohl möglich sind. Hierzu wird auf das Raumplanungsgesetz RPG § 18 Abs. 3 verwiesen:

In Landwirtschaftsgebieten ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der dazu gehörenden erforderlichen Wohnräume und Wohngebäude und für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie die häuslichen Nebenbeschäftigungen notwendig ist.“

- b) „Der REP-Zielplanentwurf bildet Teilflächen von GST 85/2, GST86/3 und GST 82/1 als Entwicklungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen ab. Der Siedlungsrand ist derart festgelegt, dass eine Ausschöpfung der ausgewiesenen Entwicklungsflächen und des Verdichtungspotentials im angrenzenden Widmungsbestand für eine Bebauung notwendig werden. Vorausgesetzt einer verdichteten Bau- bzw. Siedlungsweise wird auf diese Weise eine Umsetzung zweier zusätzlicher Wohngebäude innerhalb des im REP-Entwurf ausgewiesenen Siedlungsrandes möglich. Ein darüberhinausgehender Wohnbedarf seitens der die Stellungnahme abgebenden Personen innerhalb der nächsten 10 Jahre ist nicht erkennbar. Eine weitere Bevorratung potentieller Bauflächen im Rahmen des REP muss vermieden werden.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme a) und b) wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 9 – Begehren zur Ausweitung des Siedlungsrandes bzw. zur Ausweisung zusätzlicher Entwicklungsgebiete auf den GST 24, 21/1, 23, 26, 27/2, 28/1, 27/1

„Der REP-Entwurf verfolgt eine maßvolle Siedlungsentwicklung mit Verdichtung nach innen und Nutzung der Widmungsreserven. Ein platzsparender Umgang mit Grund und Boden soll praktiziert werden, vgl. dazu § 1 Abs. 1a im Verordnungstextentwurf. Eine weitere Bevorratung potentieller Bauflächen bzw. die Begünstigung von Spekulation muss im Rahmen

des REP jedenfalls unterbunden werden. Gegenüber dem REK von 2013 bildet der REP-Zielplanentwurf auf Flächen der Erbnachfolger ohnehin zusätzliches Entwicklungsgebiet im Umfang von einer bis zwei Bautiefen ab. Ein darüber hinaus gehender unmittelbarer Wohnraumbedarf innerhalb der nächsten 10 Jahre seitens der Erbnachfolger ist jedenfalls nicht nachvollziehbar. Generell erschließt sich die Argumentation mit *der gerechten Erbaufteilung ohne Streitigkeiten* für das vorgebrachte Begehren nicht, Widmungsbestand auf den von den Änderungswünschen betroffenen Grundstücken ist FL, somit sind Landwirtschaftsflächen Gegenstand der Erbaufteilung.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 10 – Änderungsvorschlag betreffend GST 227

„GST 227 wurde vom Verfasser des Änderungsvorschlages gekauft, liegt im Kerngebiet und kann durchaus als Siedlungseinschluss gelesen werden. Wunsch ist es, eine Teilfläche im Ausmaß einer Bautiefe als Entwicklungsgebiet im REP Zielplan auszuweisen. Das Grundstück ist nicht Teil des Erbhofes des Eigentümers. Der Verfasser des Änderungsvorschlages kann einen unmittelbaren familiären Bedarf an Wohnraum innerhalb der nächsten 10 Jahre durch seine drei Kinder glaubhaft machen. Diese haben kein Interesse an der Übernahme des Erbhofes, wollen jedoch in Innerbraz ansässig werden. Infolge der Lage zum Kerngebiet, des möglicherweise vorliegenden Siedlungseinschlusses sowie des nachvollziehbaren Bedarfs soll diesem Änderungsvorschlag mittels einer geringfügigen Korrektur des REP-Zielplanentwurfs um 0,15 ha entsprochen werden.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Stellungnahme 11 – Einspruch zur Ausweitung der zweiten Baureihe auf den GST 142/1 und 167

„Eine Ausweitung der zweiten Bautiefe im Bereich von GST 142/1 auf eine Bautiefe von 23 Metern für Bebauung und Erschließung ist nicht notwendig, zumal Gartenflächen außerhalb des Siedlungsrandes bzw. auf FL realisierbar sind. Somit ist nur eine Erweiterung der derzeit rund 16 m auf 20 m vorstellbar. Im Gegenzug soll das Entwicklungsgebiet auf GP

167 entfallen, auch zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes gegen Süden. Die Anpassung beläuft sich in Summe auf 0,041 ha und entspricht einer geringfügigen Änderung des REP-Zielplanentwurfs.“

Bgm. Hans-Peter Pfanner stellt den Antrag zur Bewilligung der Behandlung der Stellungnahme wie vorgetragen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

ad 3) Beschluss zur Verordnung über eine Neuerlassung eines räumlichen Entwicklungsplanes (REP) der Gemeinde Innerbraz, gemäß § 11 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019

Der Vorsitzende schließt an den Tagesordnungspunkt ad 2 an und bringt mit Unterstützung durch DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger Informationen über eine Neuerlassung eines räumlichen Entwicklungsplanes (REP) der Gemeinde Innerbraz vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zur Neuerlassung des räumlichen Entwicklungsplanes wie folgt zu beschließen:

Gemäß § 11 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idf LGBl.Nr. 4/2019, ist der räumliche Entwicklungsplan Innerbraz vom 07.02.2024, bestehend aus Verordnungstext und Zielplan zu beschließen. Gemäß der Behandlung der Stellungnahmen unter ad 2) vorliegenden Protokolls wird der Zielplan gemäß den Stellungnahmen 3, 5,10 und 11 geringfügig angepasst, im Verordnungstext werden keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

Der von der Gemeindevertretung beschlossene räumliche Entwicklungsplan wird der Landesregierung samt dem Erläuterungsbericht, den Äußerungen der im § 11 Abs. 4 RPG zweiter Satz genannten Stellen, den Stellungnahmen und deren Behandlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Dokumente-Verordnung zum räumlichen Entwicklungsplan sowie der Zielplan und der dazugehörige Erläuterungsbericht vom Büro LandRise sind Bestandteil der Niederschrift.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

Der Vorsitzende und die Gemeindevertretung bedanken sich bei DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger, Büro LandRise für die kompetente und fachliche Betreuung in der Erstellung des REP.

ad 4) Antrag über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innerbraz über eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR. 205/1, GB Innerbraz 90009, gemäß Raumplanungsgesetz § 23, LGBl.Nr. 39/1996 idgF

Der Vorsitzende berichtet über den per Mail am 17. November 2023 eingelangten Antrag, mit beigefügtem Schreiben, datiert vom 16. November 2023; in diesem Antrag wird eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes zu GST-NR. 205/1 im Ausmaß von ca. 907 m² von FL in BW beantragt. Ein konkretes Bauvorhaben ist nicht vorhanden. Diese beantragte Teilfläche war auch Bestandteil des Tagesordnungspunktes:

ad 2) Stellungnahme 2 – Begehren zur Ausweitung des Siedlungsrandes bzw. zur Ausweisung eines zusätzlichen Entwicklungsgebiets auf GST 205/1

Zur eingebrachten Stellungnahme wurde ein ablehnender Beschluss gefasst, der REP-Zielplan wird folglich dahingehend nicht geändert. Somit würde eine Befürwortung des vorliegenden Antrages ein Widerspruch zum vorangegangenen Beschluss und zum REP bedeuten. Daraus schlussfolgernd und nach eingehender Beratung wird einstimmig durch die Gemeindevertretung die Ablehnung des Antrages beschlossen.

ad 5) Berichte des Bürgermeisters

Vollzeitäquivalent (kurz VZÄ): bei der letzten Sitzung wurde die Frage gestellt, wie sich die Aufteilung der Gemeindeangestellten von weiblich zu männlich darstellt. Frau Kapeller Alexandra hat nun die Aufteilung nachgereicht:

37 Köpfe gesamt = 19,48 VZÄ

24 Frauen = 12,96 VZÄ

11 Männer = 6,52 VZÄ

Voranschlag 2024 und Ertragsanteile:

Der Vorsitzende berichtet über die eingelangte Genehmigung der Landesregierung zum Voranschlag 2024:

Die Landesregierung erhebt keine Einwendungen gemäß § 74 GG gegen den Voranschlag. Dies umfasst jedoch weder eine Zusage der veranschlagten Bedarfszuweisungs- oder Landesförderungsmittel noch eine Genehmigung sonstiger Rechtsgeschäfte i.S.d. § 91 GG. Über solche wird auf Antrag jeweils gesondert entschieden.

Vorbemerkungen der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc)

Vor dem Hintergrund des Art. 13 (2) B-VG („Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes

und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben (...)") weist die Abt. IIIc einleitend auf folgende Punkte hin:

Die Rahmenbedingungen für das Haushaltsjahr 2024 sind sowohl im realen wie auch monetären Sektor für die Gebietskörperschaften besonders herausfordernd. Die Teuerung und die damit verbundenen steigenden Aufwendungen wirken sich ebenso maßgeblich auf die Erstellung und den Vollzug der Gemeindevoranschläge aus, wie die derzeit stagnierenden Ertragsanteile. Das seit Mitte des Jahres 2022 stark angestiegene Zinsniveau führt zudem bei vielen Gemeinden zu erheblichen Mehrbelastungen beim laufenden Schuldendienst. Diese Verflechtung von – seitens der Gemeinden überwiegend nicht beeinflussbaren – Faktoren und Parametern hat wesentlichen Einfluss auf die zur Verfügung stehenden finanziellen Spielräume der einzelnen Gemeinden und erfordert insbesondere für das Haushaltsjahr 2024 eine sehr hohe Haushaltsdisziplin.

Die Finanzlage Ihrer Gemeinde ist, beurteilt auf der Basis der Voranschlagsansätze 2024 angespannt. Die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) empfiehlt daher Konsolidierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten, um die Genehmigungsfähigkeit Ihrer Vorhaben auch zukünftig zu gewährleisten (vgl. § 91 Abs. 2 GG), auch wenn durch die vorhandenen Rücklagen in Höhe von rund 1,200 Mio. Euro per 31.12.2024 (laut Voranschlag 2024) noch entsprechende Reserven gegeben sind (der Stand der liquiden Mittel beträgt laut Meldung der Gemeindehaushaltsdaten zum 4. Quartal 2023 rund 2,272 Mio. Euro).

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass sich die Tendenz der verringerten Ertragsanteile des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die ersten Monate im Jahr 2024 fortsetzt.

Stauausweichverkehr S16: Der Vorsitzende berichtet über die am Samstag, den 3. Februar 2024 erstmals durchgeführten Pilotmaßnahmen (kleine Variante). Es konnte ein erstes positives Ergebnis festgestellt werden.

ad 6) Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)

Ruth Burtscher: berichtet über in die Straße hängende Rosenbüsche, beim Befahren der Straße streifen höhere KFZ an den Rosenbüschen. Der Vorsitzende berichtet, dass die Eigentümer mehrfach gebeten wurden, die Büsche zurückzuschneiden, leider bis dato ohne Ergebnis. Der Vorsitzende wird nochmals Kontakt aufnehmen, um eine Bereinigung dieser Angelegenheit innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erreichen (Vorarlberger Straßengesetz § 45 Abs.2 Bäume, Sträucher an öffentlichen Straßen).

Joachim Hillbrand: fragt bzgl. Bautätigkeiten beim Objekt Äuleweg 4 (südseitiger Gebäudeteil) an. Der Vorsitzende berichtet, dass dieses Objekt einen neuen Eigentümer hat und dieser im Glauben, dass der Baubescheid des Vorbesitzers noch Gültigkeit besitzt, mit Bauarbeiten im Jahr 2023 begonnen hat. Ein Baubescheid hat eine Gültigkeit von zwei Jahren, danach erlischt die Bewilligung. Dies wurde dem Eigentümer bei einer vor Ort Verhandlung mitgeteilt und in Folge ein Baustopp ausgesprochen, mit der Aufforderung, neue Deckpläne einzubringen. Der Baustopp ist noch in Kraft.

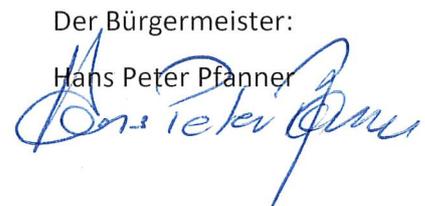
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Die Beschlüsse werden gemäß § 47 Abs. 7 Gemeindegesetz an der Amtstafel und Homepage der Gemeinde öffentlich kundgemacht.

Der Schriftführer:

Thomas Bargehr



Der Bürgermeister:

Hans Peter Pfanner